



# Rheinische Blätter

Sonntag,



Nro. 16.



den 28. Juli 1816.

## Deutschland.

Stuttgart, vom 17. Juli. Eine zweite Adresse, welche die Stände Sr. Majestät dem Könige überreicht haben, ist folgende:

»Ew. königl. Majestät dürfen die gehorsamst Unterzeichneten nicht erst ein Gemälde der, jede Beschreibung übersteigenden Noth, welche in dem ganzen Lande herrscht, vorlegen. Die Bitten so vieler Gemeinden, und die Berichte der Beamten enthalten ohne Zweifel eine Menge von einzelnen Schilderungen, wie die gehorsamst Unterzeichneten solche im gegenwärtigen Augenblick nicht zu geben im Stande wären; auch macht schon der einzige allgemein bekannte Umstand, daß so viele Bewohner des Landes nicht einmal mehr zu den Kartoffeln ihre Zuflucht nehmen können, jede ins Einzelne gehende Schilderung entbehrl. Die gehorsamst Unterzeichneten verehren es mit dem allerunterthänigsten Danke, daß Ew. königl. Majestät verschiedenen Theilen des Landes, durch Früchte, welche von den öffentlichen Kästen in billigen Preisen abgegeben wurden, zu unterstützen die allerhöchste Gnade hatten; aber wenn sie mit gerechtem Vertrauen darauf hoffen, daß Allerhöchstdieselben damit fortzufahren allergnädigst geruhen werden, so müssen sie es be-

zweifeln, ob dieses Geschäft allein hinreichend seyn werde, der großen Noth, die jetzt schon herrscht, und für deren Vinderung die Aussichten auf die Ernte und den Herbst nur gar zu wenig Beruhigendes darbieten, abzuheffen. Sie sind zwar überzeugt, daß Ew. königl. Majestät auch ohne Veranlassung von Seiten der Stände noch andere Mittel zur Rettung des Vaterlandes anwenden werden; aber eben so wenig kann es den Ständen mißdeutet werden, wenn sie in einer Periode, welche trauriger ist, als vielleicht jede andere, die das arme Land erlebt hat, nicht ruhige Zuschauer bei dem Elende des Volks seyn können. Zwar enthalten sie sich gegenwärtig aller bestimmten Vorschläge, wie augenblicklich Hilfe geschafft, und die sehr große Gefahr einer wahren Hungersnoth abgewendet werden kann; — eine Gefahr, gegen welche man bisher besonders in den Kartoffeln einen ewigen Schutz erhalten zu haben glaubte, die aber nun gerade durch die Unfälle, welche diese Fruchtart betreffen haben, so sehr gesteigert wird. Dagegen erlauben sie sich den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß Ew. königl. Majestät eine besondre Kommission für diesen Zweck allergnädigst niederzusehen geruhen möchten, und wenn sie den Wunsch nicht unterdrücken können, daß zu derselben auch ständische Mitglieder gezogen werden möchten, so ge-

schiebt es gar nicht in der Absicht, um jetzt in dieser höchsten Noth irgend einen streitigen Punkt zur Erörterung zu bringen, sondern einzig deswegen, weil sie nur hierdurch ihren Beruf, in einer so außerordentlichen Lage des Vaterlandes für seine Rettung mitzuwirken, mithin eben dadurch die allerhöchsten Absichten Ew. königl. Majestät Allerhöchstselbst zu befördern, erfüllen können. In allertiefster zc. Stuttgart, den 15. Juli 1816.

### F r a n k r e i c h.

Paris, vom 22. Juli. Nicht das Prevotalgericht in Lyon, sondern das permanente Kriegsgericht der 19. Militärsdivision, das in dieser Stadt seinen Sitz hat, verurtheilte den General Mouton-Duvernet zum Tode. Bei der Rückkehr Buonaparte's von der Insel Elba war er einer der Ersten gewesen, welche die königliche Sache verließen, um sich an die des Usurpators anzuschließen. Der Verurtheilte hat appellirt, und eine Revision seines Urtheils verlangt.

— Den 12. kam es in der Gemeinde Lievin, Bezirk Bethune, wegen der Untersuchung des gefekwidrig gepflanzten Tabaks, zu einem Aufstande. Die Sturmglocke wurde angezogen, und die Angestellten, welche die Untersuchung vornehmen sollten, sahen sich genöthigt, ihren Rückzug anzutreten, um Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen zu entgehen. Der Präfekt ließ die Strafbarsten von den Widerspenstigen verhaften.

— Der Minister Staatssekretär vom Innern glaubt der heilsamen Masregel der Reinigung, in Beziehung auf die Märe und Adjunkten, Schranken setzen zu müssen. Schlägt in Zukunft ein Präfekt die Entlassung oder Absetzung eines solchen Beamten oder eines Gemeinderaths vor, dann soll er es in einem besondern motivirten Beschlusse thun, dem auch sogleich die Beweisstücke beiliegen müssen, welche die Unfähigkeit oder Strafbarkeit des Abzusetzenden begründen, so wie es bis zum 20. Juli 1815 gehalten worden war. Die Absetzungen in Masse waren also in dieser Partie geschlossen.

— Der treue Freund des Königs enthält folgenden äußerst interessanten Artikel: » Was ist denn das für eine Afrikanische und Asiatische Gesellschaft, die unlängst, unter dem Vorhabe des Herrn Wilberforce, in ihrer letzten Versammlung Maximen ausgesprochen hat, welche die königliche Legitimität vernichten? Die Freunde von Brissot und Gregoire haben das Mutterland um die Kolonie St. Domingo gebracht, und wir sagen es voraus, bald werden die Wilberforce und Konsorten die englischen Kolo-

nien unter die unabhängige Herrschaft der Schwarzen bringen. Auf die Gesundheit Heinrichs von Haiti trinket jenes Christophs, eines der erhabensten Monarchen, den die Liebe und Dankbarkeit derjenigen auf den Thron gehoben hat, deren Glück er gegründet, heißt das nicht den Aufstand gegen die rechtmäßige Gewalt proklamiren?

» St. Domingo ist eine französische Kolonie. Sie gehört dem Könige von Frankreich, und macht einen Theil seiner Staaten aus. Sie wurde durch keinen Akt, der von seinem Willen ausgegangen ist, davon getrennt. Christoph, der den Titel eines Königs in einem Königreiche annimmt, dessen einziger legitimer Monarch Ludwig XVIII. ist, kann doch nur als das Haupt einer Partei angesehen werden. Ihn als König gelten lassen, heißt sich zum Mitschuldigen seiner Usurpation machen; ihn als einen erhabenen Monarchen behandeln, heißt sich offenbar in Widerspruch setzen mit jener feierlichen Erklärung der Könige Europas, die nur die Legitimität anerkennen; behaupten, er sei durch die Liebe des Volks souverän, ist zum Theil eine Wiederholung jener höllischen Lehre (doctrine infernale) welche die Carnot, Meye und Andre, vor zwei Jahren dem öffentlichen Geiste einimpfen wollten. Nur durch das Recht der Geburt ist man legitimierter König (die königliche Würde stirbt nie). Und jeder Grundsatz, der diesem widerspricht, ist eine verbrecherische Usurpation gegen das Recht der Legitimität. Es ist doch höchst sonderbar, daß die englische Regierung, die ihren vorzüglichsten Reichthum aus den Kolonien zieht, und deren König auf dem Wiener Kongreß jene rechtsgültige Protestation gegen die Illegitimität der Throne unterzeichnet hat, diesen politischen Brand nicht bei seinem Entstehen (sicht\*), dessen Funken schon in der neuen Welt nur zu sehr glänzen. Möge sie sich in Acht nehmen! Der Klub von Wilberforce mit dem Worte Freiheit predigt nur Zügellosigkeit. Die Zügellosigkeit ist die Mutter der Anarchie, und die Anarchie löset die Staaten auf. Wir sind dahin gekommen, daß der giftige Saft, der das monar-

\*) Das Original sagt: qu'il n'arrête pas à sa source cet incendie politique. Die Quelle eines Brandes! Wir wären beinahe versucht, uns gegen eine solche Poësie zu erklären, wie wir uns schon gegen eine solche Logik und gegen ein solches Staatsrecht erklärt haben. Doch alles sans rancune und salvo respectu, den wir dem Freunde des Königs und seiner Legitimität schuldig sind.

hische Leben der Franzosen, im Jahre 1789, angegriffen hat, als das subtilste Gift angesehen werden muß, das man sich wohl hüten soll, in irgend einen politischen Körper eindringen zu lassen; es verzehrt die Eingeweide desselben oder wird sie verzehren.«

### England.

London, vom 16. Juli. Lord Ermouth wird abgesetzt, sobald die Schiffmannschaft vollzählig ist. Die Ernennung aller Offiziere, welche unter ihm dienen, ist bei dem Admiral eingetroffen. Die holländische Flotte in dem Mittelmeere soll mit der unsrigen gemeinschaftliche Sache machen. Doch soll es, wie man versichert, nur zu Gewaltmassregeln kommen, wenn sich die Algierer nicht zu den Vorschlägen, die man ihnen machen wird, verstehen. Lord Castlereagh war bekanntlich nie für Strenge gegen die Räuber-

### Einige Bemerkungen über die Landstände.

(Beschluß.)

Die anwesenden Stände und Deputirten von Prälaten und Rittern des Kurfürstenthums Hessen unterstützten, unter dem 25. April 1816, ein von der Ritterschaft übergebenes Promemoria, dessen wesentlichsten Inhalt wir hier mittheilen wollen.

»Ehnsuchtsvoll, lautet der §. 7., sehen nun treuehörigste Stände einer Verfassungsurkunde entgegen, welche, auf liberale Grundlagen gebauet, durch genaue Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Regierten, zu jenem erhabenen Zwecke hätte führen, und das Andenken an diese landesväterliche Wohlthat auf die spätesten Nachkommen seiner dankbaren Unterthanen hätte fortpflanzen können.

Der Entwurf einer solchen Urkunde ist der Landtagsversammlung vertraulich mitgetheilt worden; die Ritterschaft hat aber darin nichts bemerkt, was sie über ihre künftigen Verhältnisse und über die Herstellung ihrer Vorrechte beruhigen könnte.

§. 8. Die Unterschriebenen halten es in dieser Ungewissheit für Pflicht und sind durch ihre Kommissenten dazu aufgefordert, alle Vorrechte zu reklamiren, welche ihnen bis zur feindlichen Okkupation zugestanden, und in deren Besitze sie und der übrige Adel sich bis zu diesem unglücklichen Zeitpunkte befunden haben.

§. 9. Die gehorsamst Unterzeichneten gehen hierbei von dem staatsrechtlichen, durch den Akzessionsvertrag bestätigten, Grundsätze aus: daß unsere Staatsverfassung durch

die usurpatorische Zwischenregierung rechtlich nicht aufgehoben ist, vielmehr alles in denselben Zustand so lange zurückgeführt werden müsse, bis durch eine neue Konstitution etwas anders vertragsmäßig bestimmt ist. Daß auch die Souveränitätsrechte hierin keine Abänderung machen, da kein gerechtigkeitliebender Regent diesen Vorwand würde anführen wollen, um sich von der Verbindlichkeit der Verträge loszusagen, oder sie einseitig aufzuheben.

Ein nachahmungswürdiges Beispiel über die Anwendung dieser Grundsätze giebt Franz der II., Kaiser von Oesterreich. In Tyrol und in seinen italienschen Erbstaaten waren die alten Landesverfassungen durch die Eroberer umgestürzt; kaum hatte der Kaiser diese Länder durch eigene Kräfte wieder unter seinen Szepter gebracht, als er aus eigenem Willen durch das bloße Gefühl der Rechtlichkeit geleitet, allen Klassen der Einwohner ungesäumt ihre alten Privilegien und Rechte zurückgab.

Mit Zuversicht können treuehörigste Stände aller Klassen eben das von der Gerechtigkeit ihres erhabenen Regenten erwarten, und die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung nach ihrem ganzen Umfange verlangen.

Die unterschriebenen Deputirten der Ritterschaft müssen aber zugleich, in gedrängter Kürze, die Vorrechte aufzählen, deren Wiederherstellung sie eben so sehnlich wünschen, als schmerzlich sie ihre Entbehrung unter der usurpatorischen Regierung gefühlt haben.

§. 10. Diese sind: 1) die Patrimonialjurisdiction. Mehr noch als alle übrige ist dieses Vorrecht sicher gestellt; denn es beruhet auf Lehnverträgen, auf richterlichen Entscheidungen, und zum Theile auf besondern, mit Sr. königlichen Hoheit und dessen gloriwürdigen Vorfahren errichteten Verträgen. Der Verlust der Jurisdiction würde für die Berechtigten um so schmerzlicher seyn, als mit demselben ein großer Theil des Ansehens verloren wird, welches den Adel als Mittelstand im Staate auszeichnen soll; der kurhessische Würde in dieser Rücksicht dem Adel in allen benachbarten Staaten und selbst seinen künftigen Standesgenossen aus der Reichsritterschaft nachstehen, die mit ihm einerlei Ursprunges sind, und denen in der Bundesakte dieses Vorrecht in allen seinen Zweigen zugesichert ist.

§. 11. Außerdem sind aber mit der Jurisdiction auch Vortheile verbunden, deren Abgang der Adel tief empfindet.

Wir könnten Beispiele von Familien anführen, deren Beamte sehr gut besoldet, und die Justiz untadelhaft verwaltet wurde, und deren Gerichtsrechnungen doch einen jährlichen Ueberschuß von 800 bis 1000 Rthlr. abwarfen.

Zum Theil ist dieser Verlust durch die zurückgegebenen Einzug-, Bürger- und Beiwohner-, auch Konzeptions-, Gelder auf Bier- und Brantweinschenken, auch die Hälfte der Forststrafen gedeckt. Allein die Gerichts- und Rügegerichtsstrafen fehlen unter jenen Kompensationsartikeln ganz, und die Hälfte der Forststrafen gewähret dem Waldeigentümer den Ersatz des Schadens und Wertes nicht, welcher ihm doch nach allem Rechte gehört, und der ihm auch unter der westphälischen Regierung nicht entzogen gewesen ist.

§. 12. Diese Geldverluste treffen zwar mehr oder weniger nur diejenigen, welche geschlossene Gerichte und beträchtliche Waldungen besitzen. In gleichem Maaße aber trifft alle der Verlust des Exekutionsrechts und des Dienstzwanges. Beide Gerechtsame werden von dem kurfürstlichen Renteneibeamt, ob diese zwar auch keine Justizbeamte sind, ausgeübt, und hätten denen Gerichtsherren um so unbedenklicher eingeräumt werden können, da, sobald eine Abgabe oder ein Dienst bestritten und die Sache kontentiös wurde, deren Entscheidung nicht mehr vor den Patrimonialrichter gehört hat, sondern für die landesherrliche Oberbehörde gezogen, und ein jeder Mißbrauch verhütet worden ist. Die ungeachtet aller Verordnungen erschwerte Beitreibung der gutherrlichen Gefälle bringt aber Stockungen hervor, welche am Ende für den saumseligen Pflichtigen noch nachtheiliger, als für den Gutsherrn wirken, weil die Anhäufung mehrjähriger Leistungen um so viel harter drückt, und oft den Verkauf des Grundstücks zur Folge hat, auf welchem die Last haftet. Die selbsteigene Beitreibung der Gefälle und der Dienstzwang sind also ein wesentliches Bedürfnis, auf welches auch diejenigen Gerichtsherrn nicht leicht verzichten werden, denen vielleicht sonst an der Jurisdiktion selbst gegen Entschädigung, nicht viel gelegen seyn möchte.

§. 13. 2) Die Befreiung von mancherlei direkten und indirekten Abgaben beruhet auf keinen feichtern Gründen; die kurhessische Ritterschaft hat sich aber niemals bei allgemeinen Kalamitäten der Konkurrenz zu gemeinschaftlichen Lasten entzogen, sondern dem Nachsage in der eben angeführten Stelle des Akzessionsvertrages: sans que pour cela aucun individu puisse se soustraire aux charges communes, jederzeit ein völliges Genüge geleistet.

Auch jetzt wird die Ritterschaft die Opfer bringen, welche der Geist der Zeit zu erfordern scheint, und durch welche ihre Mitbürger erleichtert werden. Daß aber Güter, welche mit der Lehn- oder Fideikommissqualität belastet, oder als Freigüter akquirirt, oder vererbt sind, so wohl deswegen, als weil sie wegen ihres größeren Umfangs und der größeren Administrationskosten nicht eben so besteuert werden können, als das Kleinere von dem Eigenthümer selbst kultivirte Bauerngut, ist eine anerkannte auch bei Eröffnung des hannoverschen Landtags zur Berücksichtigung empfohlene Wahrheit.

Der Graf Münster sagt bei dieser Gelegenheit in seinem Rede an die Stände sehr passend: »Der Grund, daß die exemten Güter als solche akquirirt oder vererbt werden, verdient eine billige Berücksichtigung, doch kann er nicht zu Begründung einer gänzlichen Exemption gegen die Pflichten dienen. Daß mit dem Aufhören der Exemption auch die Lasten wegfallen müssen, welche die exemten Güter tragen, versteht sich von selbst.«

Die Erfahrung in den benachbarten Staaten hat ohnehin gelehret, daß große Besitzungen wegen der verhältnißmäßig größeren Administrationskosten die Lasten der Kleinern nachtragen können.

§. 14. Treuehorsamste Ritterschaft hat zu der Gerechtigkeit ihres erhabenen Regenten, und nicht weniger zu der Billigkeit ihrer verehrten Mitstände aus den beiden andern Klassen das Vertrauen, daß sie, jene Gründe einsehend, das Verhältniß zwischen exemten und contribuablen Gütern in dem Verhältniß finden werden, vermöge welchen die Ritterschaft zu der Landesschuldentilgungskasse die Hälfte mehr, wie bisher, zu bezahlen übernimmt. Wohingegen unterschriebene ihren Kommitenten die Exemption von allen übrigen, auch indirekten Steuern, in deren Besitze sie sich bis zu der feindlichen Okkupation befunden haben, vorbehalten, und ihren allerdurchlauchtigsten Regenten um die Wiederherstellung dieses Besitzstandes ehrerbietigst bitten müssen.

§. 15. 3) Ein ferner zu berücksichtigender Punkt ist das Recht, welches den Besitzern ritterschaftlicher Güter zustehet, das Salz bei den inländischen Salinen um einen geringeren Preis zu erhalten.

Der erhöhte Preis ist eigentlich eine Salzsteuer, und die Exemption beruhet auf denselben Gründen, auf welchen die Befreiung von andren indirekten Abgaben gegründet ist.

§. 16. 4) Noch ein hier nicht zu übergehendes Verrecht der Exemten ist die Befreiung ihrer Domestiken und der Knechte ihrer Pächter von der Soldatenausnahme. Wie sehr die auf das Zollmaaß berechnete Einschränkung die Gutsherrn und Pächter in Verlegenheit setzt, kann nur der beurtheilen, welcher die nachtheilige Wirkung aus der Erfahrung voriger Zeiten kennt.

Oft wußte man nicht mehr, aus welcher Klasse man das nothwendige Gesinde mit Sicherheit nehmen sollte. Alle verkrüppelte und zum Militärdienste untaugliche sind auch zum Ackerbau und Hausdienste nicht brauchbar, junge Leute unter dem erlaubten Maaße als Knechte angenommen, wachsen heran und werden ausgezogen, wenn man ihrer Arbeit am meisten bedarf. Brauchbare Ausländer sind nicht zu haben, und verkaufen, wenn sich noch einer findet, ihre Dienste um den doppelten Lohn.

Zur den Militärdienst kann das Aufhören dieser Beschränkung auf das Zollmaaß keinen Einfluß haben, denn es ist zur Rekrutierung des Kontingentes ein Ueberfluß von jungen Leuten vorhanden, welchen man dieser Einschränkung halber zu Knechten nicht nehmen kann, und welche deswegen denen Gemeinden sehr oft zur Last fallen.